

verhandelt werden.“ Es stimmt also der neue Vorschlag mit dem von der verehrten Kammer früher beschlossenen vollständig überein. Ich will allerdings zugeben, daß es bisher, namentlich in größern Schulbezirken, in größern Kirchspielen, wozu mehre Nebenschulen gehören, nicht immer so genau genommen wurde, und daß unbedeutende Schulangelegenheiten, welche Baulichkeiten oder so Etwas betrafen, auch wohl ohne Zuziehung des Pfarrers abgemacht worden sind. Nun ist das bisher geschehen, und hat der Pfarrer in seinem wohlverstandenen Interesse dergleichen Kleinigkeiten nicht gerügt, so sieht man nicht ab, warum es nicht künftig auch so gehen könne. Die Regel wird dadurch nicht alterirt. Uebrigens kann ich nicht unerwähnt lassen, daß der ganze Unterschied zwischen dem früheren und jetzigen Beschlusse bloß darin besteht, daß nach jenem die Einladung vom Gemeinderathe, nach diesem vom dem Pfarrer ausgehen soll. Zu dieser Abänderung haben aber wichtige Bedenken Anlaß gegeben, und viele von den Petenten haben gewünscht, daß die Bestimmung in dieser Maße geändert werde. Es liegt auch in der Natur der Sache; denn wenn der Gemeinderath Zeit und Ort zu bestimmen hat, so wird auch manchmal eine Localität gewählt werden, die mit der Würde und Stellung des Pfarrers sich nicht ganz vereinigen dürfte. Es hat daher angemessen geschienen, die Zusammenberufung dem Pfarrer zu überlassen.

Abg. Meisel: Ich kann mich auch nur mit der Deputation einverstanden erklären. Wenn der Abg. Scholze von Zerwürfnissen gesprochen hat, die entstehen könnten, so kann ich nicht recht begreifen, wo diese herkommen sollen; es sei denn, daß man von vorn herein annehme, der Geistliche solle sich mit Schulangelegenheiten gar nicht befassen, und fast möchte man befürchten, daß auf dem Lande eine solche Ansicht herrsche, wenigstens nach der Ansicht, die wir schon früher vernommen haben, und gegenwärtig wieder vernehmen. Es ist darauf hingewiesen worden, es könnte dem Geistlichen Nichts daran gelegen sein, und der Gemeindevorstand könnte in Verlegenheit kommen. Mir scheint es umgekehrt zu sein. Dem Geistlichen muß sehr viel daran gelegen sein, ihn davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Gemeindevorstand in Schulangelegenheiten Etwas zu berathen hat. In früherer Zeit hat es immer geheißen, daß der Geistliche auf dem Lande mehr Achtung genieße, als in den Städten; ich weiß aber nicht, ob bei den jetzigen Verhältnissen das noch der Fall sein sollte. Man scheint nämlich dort von dem Grundsatz auszugehen, daß der Geistliche dem Gemeindevorstand untergeordnet sein soll. Wenn die Gemeindevorstände das glauben, so würden sie freilich Recht haben, wenn sie solches Anverlangen stellen, wie hier in Frage gekommen ist, aber ich glaube nicht, daß dies der Fall sein könnte, und wenn die Geistlichen mit den Gemeindevorständen in näherer Beziehung in Schulangelegenheiten stehen, so werden sie sehr oft zum Nutzen der ganzen Gemeinde wirken können. Ich sollte daher wohl meinen, daß man sich mit der Deputation diesmal einverstanden erklären könnte.

Secretair D. Schröder: Ich habe nur wenige Worte noch hinzusetzen wollen. Ich kann nämlich auch nur versichern, daß das, was die Deputation in der gegenwärtigen S. vorgeschlagen

hat, dasjenige ist, was in dem größten Theile des Landes bereits besteht und täglich ausgeübt wird, und ich sollte doch meinen, daß es nur vortheilhaft für jeden Gemeinderath sein müßte, wenn er in Schulangelegenheiten durch einen intelligenten Mann verstärkt würde. Daß aber die meisten Geistlichen intelligente Leute sind, muß man doch wohl zugeben.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift . . . .

Abg. Scholze: Nur ein einziges Wort wollte ich mir erlauben. Es ist von einem geehrten Abgeordneten gesagt worden, daß es ihm sehr lieb wäre, daß die Geistlichen durch das Gesetz in den Gemeinden eine bessere Wirksamkeit und Ansehn erlangten. Dies finde ich gerade nicht, daß es dadurch sollte erhöht werden; denn es ist hier nur die Rede davon, wer das Recht zur Einladung haben soll, sonst ist hier von weiter Nichts die Rede. Der Geistliche wird sein Ansehn und seine Wirksamkeit in der Gemeinde dadurch nicht verlieren, wenn es blieb, wie es war; es wird sich gleich bleiben und wird aber allemal so sein, wie er es sich selbst erzeugen wird. Ich weiß aber Gemeinden, wo die Verordnung, die ins Land ergangen ist, schon bedeutende Zerwürfnisse hervorgerufen hat. Dies hat mich eben zu der Aeußerung veranlaßt. Ich hätte noch eine Anfrage an den verehrten Herrn Referenten. Wo ein Localschulinspector viele Schulen zu inspiciere hat auf entfernteren Gemeinden, so bleibt es doch dabei, daß der Geistliche an jeden Ort kommen muß; denn es ist hier Nichts angedeutet; daß er nicht etwa bei Zusammenkünften, wo über Schulangelegenheiten verhandelt werden soll, verlangt, daß sie zu ihm kommen sollen. Daher möchte ich gern wissen, wie es nun bei solchen Gemeinden zu halten ist, wo die Schulen entfernt liegen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Wenn er Localschulinspector ist über entfernte Orte, so wird er dieselbe Obliegenheit haben, nach wie vor; ich glaube nicht, daß Etwas geändert wird.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragstellung übergehen. Will die Kammer, unter Zurücktritt von der Zusatzparagraphen 1 b, die S. 5 c in der von der ersten Kammer angenommenen Fassung annehmen? — Wird gegen 1 Stimme (Abg. Scholze) bejaht.

Referent Abg. D. v. Mayer: Da nach der Meinung der Deputation im Wesentlichen dem entsprochen ist, was in den Petitionen theils von Geistlichen, theils von Gemeindevorständen verlangt wird, da im Uebrigen, wo es nicht geschehen ist, die Deputation sich nicht überzeugen kann, daß das, was von den Herren Petenten verlangt wird, etwas Besseres sei, so rathet die Deputation der Kammer an, die eingegangenen Petitionen, insoweit sie sich nicht durch die vorliegenden Beschlüsse erledigt haben, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer mit der Ansicht der Deputation in Hinsicht der bemerkten Petitionen einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. v. Mayer: Nun kommt noch eine Zusatzparagraphen 5 d. Sie lautet, wie folgt: